

Vorlage Stadtparlament

Datum 13. Februar 2024
Beschluss Nr. 3672
Aktenplan 541.01 Abfall: Rechtliches

Aufhebung des Reglements über die Beseitigung von Tierkörpern vom 5. Oktober 1976

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag I zum Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern vom 5. Oktober 1976 (SRS 313.3) gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Artikel 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (SRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

Gegenwärtig regelt das Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern vom 5. Oktober 1976 (SRS 313.3) die Entsorgung von Tierkörpern im Gebiet der Stadt St.Gallen. Seit seinem Erlass erfuhr dieses Reglement nur eine einzige Änderung, die zudem nur gesetzgeberische Formalien betraf. Materiell wurde es nie verändert. Beim Tarif für das Einsammeln von toten Tierkörpern vom 21. Dezember 1976 (SRS 313.31) fanden gelegentlich Anpassungen der Preise statt, letztmals war dies im Jahr 1992 der Fall.

Diverse Regelungen des Reglements entsprechen nicht mehr der heute gelebten Realität. Namentlich ist die Tierkörpersammelstelle inzwischen auf der Basis eines Vertrags mit den anderen beteiligten politischen Gemeinden organisiert. Die Details sind in einem Betriebsreglement geregelt, das von einer gemeinsamen Betriebskommission und somit nicht im Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde. Zudem sind die Verhaltensvorschriften überholt, weil sie im übergeordneten Recht geregelt sind.

2 Geltendes Reglement

Eine Analyse des geltenden Reglements zeigt folgendes:

Art. 1 beschreibt ausschliesslich den Zweck des aufzuhebenden Reglements.

Art. 2 und 3 sind bereits im übergeordneten Recht geregelt (Art. 36 Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25. Mai 2011; SR 961.441.22 sowie Art. 21 Verordnung über die Tiergesundheit (VTG) vom 6. März 2001; sGS 643.12) und daher nicht mehr nötig.

Art. 4: Da es sich um Organisation der Verwaltung handelt, ist der Stadtrat zuständig, nicht das Stadtparlament. Daher ist diese Regelung in ein Reglement des Stadtrats zu überführen; vorgesehen ist das Vollzugsreglement zum Abfallreglement (AbfV) vom 21. Januar 2020 (SRS 541.11).

Art. 5: Diese Bestimmung ist rein deklaratorisch und kann daher weggelassen werden. Ferner heisst die Tiermehlfabrik Ostschweiz heute TMF Extraktionswerk AG.

Art. 6: Diese Bestimmung ist schon ausreichend durch Art. 2 Bst. c AbfV sowie das Betriebsreglement der Tierkörpersammelstelle geregelt und kann entfallen.

Art. 7: Gemäss Art. 23 Abs. 2 VTG müssen die Gemeinden den Betrieb der Sammelstellen für die Entsorgung von Tierkörpern über ein Reglement und einen Gebührentarif ordnen. Diese Regelung erfolgt heute im Vertrag mit den anderen beteiligten politischen Gemeinden sowie im Betriebsreglement. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen hat bestätigt, dass diese Regelung ausreichend ist, und hat festgestellt, dass Entsorgung St.Gallen den Betrieb der Tierkörpersammelstelle im Auftrag der beteiligten Gemeinden und auf Anordnung des Kantons sicherstellt. Der Artikel kann daher gestrichen werden.

Art. 8: Die gesetzliche Grundlage für die in diesem Artikel geregelte Gebühr ist ungenügend. Hinzu kommt, dass die Gebühr nur noch selten überhaupt erhoben wird; der Ertrag der Gebühr liegt bei wenigen hundert Franken pro Jahr, der Aufwand der Erhebung übersteigt diesen Ertrag. Eine Erhöhung der Gebühr würde die Gefahr bergen, dass Tierkörper vermehrt nicht fachgerecht entsorgt würden. Zudem sind die Fälle, in welchen die gebührenpflichtige Person nicht eruiert werden kann (z. B. bei aufgefundenen Tierkörpern, die niemandem zugeordnet werden können), ohnehin viel häufiger. Diese werden heute über den allgemeinen Haushalt finanziert. Sachgerechter ist es indessen, die gesamten Kosten für das Abholen von Tierkörpern pro Jahr gestützt auf Art. 14 Abs. 4 AbfR über die Abfallgrundgebühr zu finanzieren. Dies ist in analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über öffentliche Kehrichteimer (BGE 138 II 111, E. 5.4.7) zulässig, da sie nur einen völlig untergeordneten Anteil derselben ausmachen (ca. 2,5 %).

Art. 9: Das Annahmegut ist im Betriebsreglement geregelt. Zudem würde es der bundesrechtlichen Zweckbestimmung widersprechen, in einer Sammelstelle Tötungen oder Sektionen vorzunehmen. Diese Bestimmung kann daher gestrichen werden.

Art. 10: Die Strafbestimmungen sind bereits umfassend im übergeordneten Recht (v. a. Art. 47 ff. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966; SR 916.40) geregelt und können daher entfallen.

Es zeigt sich, dass nur noch wenige relevante Bestimmungen verbleiben, die alle im Vollzugsreglement zum Abfallreglement geregelt werden können, während das Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern aufgehoben werden kann.

3 Nachtrag I zum Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern

Gemäss dem Rechtssetzungsleitfaden des Kantons St.Gallen, den die Stadt St.Gallen weitgehend übernommen hat, erfolgt die Aufhebung eines Anlasses ohne Nachfolgeerlass mit einem «selbstaufhebenden» Nachtrag, der wie ein normaler Nachtrag gestaltet wird. Daher ist ein Nachtrag I zum Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern zu erlassen, welcher dieses aufhebt.

Die verbleibenden Regelungen wird der Stadtrat ins Vollzugsreglement zum Abfallreglement aufnehmen.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger

Beilagen:

- Nachtrag I zum Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern vom 5. Oktober 1976 (SRS 313.3)
- Geltendes Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern vom 5. Oktober 1976 (SRS 313.3)